### **SATZUNG**

## des Landesverbandes der Besamungstechniker In Rheinland-Pfalz und Saarland

§1

### Name und Sitz

Die Besamungstechniker aus Rheinland-Pfalz und Saarland gründen einen Verband unter dem Namen "Landesverband der Besamungstechniker Rheinland-Pfalz und Saarland", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "eingetragener Verein (e.V.)". Sitz des Verbandes ist die Zentrale Besamungsgenossenschaft Neumühle eG, 6751 Münchweiler.

**§2** 

#### Zweck des Verbandes

Der Verband ist eine berufsständige Organisation. Er vertritt die Interessen der jeweiligen Mitglieder gegenüber allen Institutionen. Die wirtschaftliche und fachliche Förderung der Besamungstechniker aus Rheinland-Pfalz und Saarland ist die Hauptaufgabe.

§3

## Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle Besamungstechniker aus Rheinland-Pfalz und Saarland erwerben, auch die Mitarbeiter an der Besamungsstation. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitglieder haben beim Eintritt die Satzung als für sich verbindlich anzuerkennen. Es kann die Mitgliedschaft auch aus anderen Bundesländern erfolgen, solange dort kein Landesverband besteht. Bei Tod geht die Mitgliedschaft verloren.

§4

### **Austritt**

Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verband berechtigt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Innehaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgegeben werden.

**§**5

#### **Ausschluss**

Mitglieder, die das Ansehen des Berufsverbandes der Tierzuchttechniker beeinträchtigt haben oder den Interessen des Verbandes entgegenstehen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen durch den Verbandsvorsitzenden in einem eingeschriebenen Brief mitzuteilen und hat sofortige Wirkung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Einspruchsrecht zu, über das die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **Beitrag**

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag ist jeweils im Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§7**

#### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zu seiner Wiederwahl im Amt. Alljährlich scheiden zwei bzw. drei Vorstandsmitglieder aus. Über die Reihenfolge innerhalb der ersten zwei Jahre entscheidet das Los. Jedes Vorstandsmitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung in besonderen Fällen vorzeitig abberufen werden oder auch auf eigenen Wunsch zurücktreten. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Verbandes. Erforderlichenfalls wird ein Vorstandsmitglied zum Schrift- und Kassenführer ernannt. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt für den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

### §8

## Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt Jedes Jahr im September oder Oktober zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft den Kassenbestand, spricht die Entlastung aus und wählt den neuen Vorstand oder beruft den alten von neuem. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn es das Interesse der Mitglieder des Verbandes erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich bei Vorstand beantragt wird.

#### **§**9

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und erforderlichenfalls Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben. Der Mitgliederversammlung sind alle Beschlüsse, die für den Berufsstand von entscheidender Bedeutung sind, vorbehalten. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit auch über Satzungsänderungen. Abstimmungen müssen auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Versammlungsteilnehmer zu unterzeichnen.

# Auflösung des Verbandes

Im Falle einer Auflösung des Verbandes soll das Verbandsvermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder aufgeteilt werden. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, muss nach einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit entscheidet. Mehren, den 15.11.1991

Hermann Wittmer Manfred Selzer Vitus Hilgers Waldemar Breyer